



## Pflanzenpass Newsletter

Ausgabe Nr. 7 | 31. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Januar 2020 gelten in der Schweiz und der Europäischen Union (EU) neue Pflanzenpass-Bestimmungen. Anhand dieses Newsletters informieren wir Sie regelmässig über Neuigkeiten und wichtige Vorschriften im Bereich des Pflanzenpass-Systems.

In dieser siebten Ausgabe des «Pflanzenpass Newsletter» erfahren Sie mehr zu den folgenden Themen:

- Erneuerung der Zulassungen ab Ende 2022
- *Ripersiella hibisci*: Rückblick auf die Rückrufaktion der befallsverdächtigen *Callistemon*-Pflanzen
- Überwinterung von Pflanzen für Privatkunden
- Änderung der VpM-BLW und VpM-BAFU
- Abgabe von Edelreiser an Rebschulen bzw. Baumschulen
- Layout der Pflanzenpässe

### Erneuerung der Zulassungen ab Ende 2022

Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen müssen, benötigen eine entsprechende Zulassung. Diese wird vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) in Form einer Verfügung erteilt. In der Zulassungsverfügung wird jedem Betrieb eine Zulassungsnummer erteilt.

- *Wurden Sie vor dem 1. Januar 2020 für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen?* Betriebe, welche ihre Zulassungsverfügung vor dem 1. Januar 2020 erhalten haben, haben eine 5stellige Zulassungsnummer. Gemäss Artikel 110 der Pflanzengesundheitsverordnung (SR 916.20) sind diese Betriebszulassungen längstens bis zum 31. Dezember 2022 gültig. Sofern Ihr Betrieb die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 77 der PGesV erfüllt, wird der EPSD Ihnen im Laufe des 2022 eine neue Zulassungsverfügung, mit einer neuen Zulassungsnummer, zustellen. Die neue Zulassungsnummer entspricht Ihrer UID-Nummer (Unternehmen-Identifikationsnummer).
- *Wurden Sie nach dem 1. Januar 2020 für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen?* Betriebe, welche ihre Zulassungsverfügung nach dem 1. Januar 2020 erhalten haben, haben bereits eine neue Zulassungsnummer, die ihrer UID-Nummer entspricht. Diese Betriebszulassungen sind bis zum 31. März 2023 gültig. Sofern Ihr Betrieb die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 77 der PGesV erfüllt, wird der EPSD Ihnen vor dem Ablauf dieser Frist eine neue Zulassungsverfügung zustellen.

### *Ripersiella hibisci*: Rückblick auf die Rückrufaktion der befallsverdächtigen *Callistemon*-Pflanzen

Zwischen März und Mai 2021 wurden in der Schweiz mehrere *Callistemon*-Pflanzen (auch «Zylinderputzer» genannt) verkauft, die aus einem Produktionsort stammten, der nachweislich mit dem Quarantäneorganismus *Ripersiella hibisci* (eine Schmierlaus) befallen war. Um eine mögliche Ausbreitung sofort zu stoppen, hat der EPSD mit seiner Medienmitteilung vom 7. Juni 2021 Käuferinnen und Käufer dazu aufgerufen, sich umgehend zu melden, wenn sie eine *Callistemon*-Pflanze mit der entsprechenden

Pflanzenpass-Nummer eingekauft hatten. Diese Rückrufaktion war aus Sicht des EPSD sehr erfolgreich und hat den Nutzen des Pflanzenpasses bestätigt. Dank den zahlreichen Meldungen von Privatpersonen und Betrieben, konnten in relativ kurzer Zeit mehr als 100 befallsverdächtigen Pflanzen identifiziert und analysiert werden. Etwa die Hälfte davon wurde im Labor positiv auf den Quarantäneorganismus getestet. Präventiv wurden jedoch alle Pflanzen vernichtet. Wir danken der involvierten Personen und Betriebe für Ihre wertvolle Unterstützung.

### Überwinterung von Pflanzen für Privatkunden

Sollten Sie in ihren Gewächshäusern *Callistemon*-Pflanzen («Zylinderputzer») für Privatkunden überwintern, empfehlen wir Ihnen (im Hinblick auf die oben genannten Befälle mit der Schmierlaus *Ripersiellea hibisci*), diese Pflanzen gründlich zu kontrollieren und wenn möglich getrennt von anderen Pflanzen zu halten. Symptome für einen Befall sind ein verzögertes Wachstum, Welke und Blattvergilbung. Schliesslich sterben die Pflanzen ab. Nimmt man die Pflanzen aus dem Topf, sind Wachsablagerungen der Eigelege auf den Wurzeln und auf der inneren Oberfläche des Pflanzbehälters zu sehen. Treten die beschriebenen Symptome auf *Callistemon*-Pflanzen auf, kontaktieren Sie umgehend den EPSD: Tel.: +41 58 462 25 50 oder per E-Mail: [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch).

Wir erinnern Sie dran, dass Pflanzen, die für Kunden in den Gewächshäusern des Betriebs überwintert werden, im Rahmen ihrer jährlichen Produktionsanmeldung in CePa nicht angemeldet werden müssen. Wir empfehlen jedoch, diese Pflanzen wenn möglich nicht auf Produktionsflächen zu lagern, welche im Rahmen des Pflanzenpass-Systems angemeldet werden, und die nötigen Hygienemassnahmen zu treffen (zur Verhinderung der Übertragung von geregelten Schadorganismen auf Pflanzenpass-Waren).

### Änderung der VpM-BLW und VpM-BAFU

Die Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW; SR 916.202.1; [Link auf dem revidierten Verordnungstext](#)), sowie die Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU; SR 916.202.2; [Link auf dem revidierten Verordnungstext](#)) werden aufgrund neuer Erkenntnisse zu einzelnen Quarantäneorganismen sowie neuer geltender Bestimmungen in der Europäischen Union angepasst. Die Anpassungen der VpM-BLW und der VpM-BAFU werden per 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Wichtige Änderungen sind:

VpM-BLW:

- Streichung des als potentiellen Quarantäneorganismus eingestuftes Pepino Mosaic Virus aus dem Anhang 3 der VpM-BLW;
- Die Präzisierung der Massnahmen bei einer Verdachtsmeldung des potentiellen Quarantäneorganismen Tomato brown rugose fruit virus bei *Solanum lycopersicum* L. und ihren Hybriden oder *Capsicum* spp., damit wirtschaftliche Schäden von Gemüseproduzenten soweit möglich reduziert werden können;
- die Listen der Wirtspflanzen des Quarantäneorganismus *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) wurde angepasst;
- Die Einfuhranforderungen von Zitrusfrüchten aus Argentinien bezüglich *Phyllosticta citricarpa* (McAlpine) Van der Aa wurden angepasst;
- *Acer* Arten mit Ursprung in Neuseeland, *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel und *Malus domestica* mit Ursprung in Serbien wurden vom vorsorglichen Einfuhrverbot ausgenommen. Die Einfuhr ist jedoch nur unter Einhaltung spezifischer Anforderungen möglich.

VpM-BAFU:

- Die Ausnahme vom Einfuhrverbot für auf natürliche oder künstliche Weise kleinwüchsig gehaltene Pflanzen von *Chamaecyparis* Spach, *Juniperus* L. und *Pinus* L. mit Ursprung in der Republik Korea ist am 21.12.2020 abgelaufen und wurde daher aus der Verordnung entfernt.
- Bestimmte Waren mit Holzverpackungsmaterial aus Drittländern, von welchen erfahrungsgemäss kein Risiko für die Pflanzengesundheit ausgeht, unterstehen nun nicht mehr der Anmelde- und Kontrollpflicht bei der Einfuhr.

### **Abgabe von Edelreiser an Rebschulen bzw. Baumschulen**

Wir weisen darauf hin, dass bei der Übergabe oder Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) von pflanzenpasspflichtigen Waren (z.B. Edelreiser) an gewerblichen Abnehmer ein Pflanzenpass vorgeschrieben ist. Rebschulen bzw. Baumschulen, die beispielsweise Edelreiser von seltenen Sorten von anderen Personen oder Betriebe erhalten, dürfen dieses Material nur mit einem Pflanzenpass entgegennehmen. Wenn die Rebschule bzw. die Baumschule bereits für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen ist, kann diese im Rahmen der jährlichen Pflanzenpass-Kontrollen die Parzellen Dritter anmelden, aus welchen sie die Edelreiser entnimmt. Für die Erhaltung unmittelbar gefährdeter phyto-genetischer Ressourcen gibt es zudem die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung bezüglich der Pflanzenpasspflicht beim EPSD zu beantragen. Weiterführende Informationen finden Sie im [Merkblatt Nr. 17](#) auf unserer [Webseite \(www.pflanzengesundheit.ch > Handel mit Pflanzenmaterial > Ausnahmegewilligungen\)](#).

### **Layout der Pflanzenpässe**

Wir empfehlen den zugelassenen Betrieben, die Layouts für die Pflanzenpässe vor dem Druck vom EPSD prüfen zu lassen. Diese können an die E-Mail-Adresse [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch) geschickt werden. Wenn das Layout nicht geschickt wird und die Pflanzenpässe bei den Kontrollen als nicht zulässig erachtet werden, müssen die neuen Etiketten wieder ersetzt werden. Auf der Website des EPSD unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch) > Pflanzenpass ([Direktlink](#)) stehen Vorlagen für die Pflanzenpass-Etikette zur Verfügung.

Weitere wichtige Information zum Pflanzenpass finden Sie unter [www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch).

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD

Dieser Newsletter wurde im Januar 2022 herausgegeben von:

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD  
c/o Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern  
Tel. +41 58 462 25 50  
[phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)  
[www.pflanzengesundheit.ch](http://www.pflanzengesundheit.ch)